



# Abrechnung transparent

Unterfütterung einer definitiven konventionellen Prothese

*In dieser Folge unserer Abrechnungsreihe befassen sich Barbara Zehetmeier und Dr. Christian Öttl mit Unterfütterungen einer definitiven konventionellen Prothese, wenn für die funktionelle Abformung die vorhandene Prothese zum individuellen Löffel bzw. Funktionslöffel umgearbeitet wird.*

**F**ür Prothesen-Unterfütterungen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als Festzuschuss die Befund-Nummern 6.6 bzw. 6.7 eingeführt. Die Ansetzbarkeit dieser Befund-Nummern richtet sich nach der Art der Prothese. Das bedeutet:

- Wird eine Teilprothese unterfüttert, ist Befund-Nr. 6.6 (Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese) ansetzbar.
- Wird eine Totalprothese oder eine schleimhautgetragene Deckprothese unterfüttert, ist Befund-Nr. 6.7 (Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer) ansetzbar.

Als Regelversorgungsleistung wurde diesen Befund-Nummern zahnärztliche und zahntechnische Leistungen zugeordnet, wie sie in der nebenstehenden Tabelle dargestellt sind.

Die Abrechenbarkeit der Bema-Nrn. 100c, 100d, 100e und 100f richtet sich nach der Art der Unterfütterung (Teilunterfütterung, vollständige Unterfütterung oder vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung bei Restzahnbestand bis zu drei Zähnen OK bzw. UK) und muss mit den korrekten Material- und/oder

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistung	Regelversorgung Zahntechnische Leistung
6.6	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material
6.7	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material

Quelle: in Anlehnung an Festzuschuss-Richtlinie B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen

Laborkosten belegt sein. Gemäß den Bema-Abrechnungsbestimmungen sind neben Leistungen nach Nr. 100 Leistungen nach Nr. 98a, b oder c nicht abrechnungsfähig.

Wie ist mit der Abrechnung zu verfahren, wenn für die Unterfütterung nach BEMA die vorhandene Prothese zum individuellen Löffel bzw. Funktionslöffel umgearbeitet wird?

In der GOZ ist es zulässig, dass ge-

bührenrechtlich bei einer Prothesen-Unterfütterung Abformungen mit individuellem Löffel nach GOZ 5170<sup>1</sup> oder funktionelle Abformungen nach GOZ 5180 / GOZ 5190 abrechenbar sind. Eine entsprechend vorbereitete vorhandene Prothese erfüllt die An-

<sup>1</sup> Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung (GOZ 5170) genannten Indikationen sind analog zu berechnen.



© Dr. Christian Öttl

OK-Totalprothese wurde für die funktionelle Abformung nach GOZ 5180 zum Funktionslöffel umgearbeitet.

forderungen an einem individuellen Löffel bzw. Funktionslöffel. Demnach ist es möglich die GOZ 5170 / GOZ 5180 / GOZ 5190 neben 100d / 100e / 100f zu berechnen.

### Vollständige Unterfütterung ohne funktioneller Randgestaltung

Wird bei einer vollständigen Unterfütterung nach Bema-Nr. 100d für die Abformung die Prothese zum individuellen Löffel umgearbeitet, so kann für diese zusätzliche Leistung die GOZ 5170 plus Auslagen nach § 9 GOZ vorab über Teil 2 des Heil- und Kostenplan mit dem Patienten vereinbart und auch abgerechnet werden. Im Bemerkungsfeld des Heil- und Kostenplan (Teil 1) sind Angaben bzgl. des GOZ-Honorars erforderlich. Bei der Übermittlung der Daten an die KZVB ist dieser Fall als „Gleichartige Versorgung“ einzustufen.

### Vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung:

Wird bei einer vollständigen Unter-

fütterung nach Bema-Nr. 100e / 100f für die Abformung die Prothese zum funktionellen Löffel umgearbeitet, so kann für diese zusätzliche Leistung die GOZ 5180 / GOZ 5190 plus Auslagen nach § 9 GOZ vorab über Teil 2 des Heil- und Kostenplan mit dem Patienten vereinbart und auch abgerechnet werden. Im Bemerkungsfeld des Heil- und Kostenplan (Teil 1) sind Angaben bzgl. des GOZ-Honorars erforderlich. Bei der Übermittlung der Daten an die KZVB ist dieser Fall als „Gleichartige Versorgung“ einzustufen.



**BARBARA ZEHETMEIER** (BETRIEBSWIRTIN, ZMV)  
GESCHÄFTSBEREICH  
ABRECHNUNG UND  
BERATUNG



**DR. CHRISTIAN ÖTTL**  
REFERENT  
HONORIERUNGSSYSTEME  
DER BLZK

Schreiben Sie mir, welche Abrechnungsthemen ich für Sie transparent machen soll:

Barbara Zehetmeier

E-Mail:

[b.zehetmeier@kzvb.de](mailto:b.zehetmeier@kzvb.de)

Fax: 089 72401-200

### Oberbayern / Alpenvorland

Sehr gut gehende Praxis in Top-Lage in stark expandierender Kleinstadt im bayerischen Oberland (50 km südlich von München mit sehr gute Anbindung an A 95), zwei BHZ inkl. Röntgen und OPG etc. auf Grund Pensionierung zu verkaufen. Überdurchschnittliche Gewinne, zahlungsbereites Patienten Klientel und engagiertes eingespieltes Team. Hohe Lebensqualität durch Alpen- und Seennähe, alle schularten lokal vorhanden.

Ich freue mich auf Ihren Anruf: 0172-8556848